



Brüssel, den 22.3.2022  
COM(2022) 121 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT,  
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN  
AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**über die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Programms „Justiz“ für  
den Zeitraum 2014–2020**

{SWD(2022) 64 final} - {SWD(2022) 69 final}

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist die Schaffung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgesehen, der auf der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und gegenseitigem Vertrauen unter den Mitgliedstaaten beruht. In diesem Raum können sich Personen frei bewegen und sich auf die Achtung der Grundrechte sowie auf gemeinsame Grundsätze wie Nichtdiskriminierung, Geschlechtergleichstellung, wirksamer Zugang zur Justiz für alle, Rechtsstaatlichkeit und gut funktionierende unabhängige Justizsysteme verlassen.

Diese rechtsverbindlichen Bestimmungen im Bereich der Justiz, die im Vertrag festgelegt sind, wurden auch vom Europäischen Rat im Stockholmer Programm<sup>1</sup> bekräftigt. Die Verwirklichung eines Europas des Rechts und der Justiz ist eine der politischen Prioritäten der EU, und das Programm „Justiz“ 2014–2020 ist eines der Instrumente, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

In diesem Bericht werden die bisherigen Ergebnisse des Programms „Justiz“ 2014–2020 sowie die qualitativen und quantitativen Aspekte der Umsetzung des Programms gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (im Folgenden „Verordnung“)<sup>2</sup> dargelegt. Die langfristigen Auswirkungen und die Nachhaltigkeit der Wirkung des Programms „Justiz“ werden in dem Bericht nicht bewertet. Diese Einschränkung ist darauf zurückzuführen, dass etwa 30 % der durch das Programm „Justiz“ finanzierten Projekte noch nicht abgeschlossen sind. Diese Situation wurde durch die COVID-19-Pandemie noch verschärft, die eine Verlängerung der Laufzeit mehrerer Projekte zur Folge hatte.

Aus diesen Gründen und im Hinblick auf eine aussagekräftige Bewertung der langfristigen Ergebnisse und Auswirkungen des Programms wird die Ex-post-Bewertung in zwei Teilen durchgeführt. Dieser Bericht und seine dazugehörigen Dokumente stellen den ersten Teil der Bewertung dar. Er stützt sich auf die derzeit verfügbaren Daten, liefert einen Überblick über die Aufteilung der Mittel und enthält eine Bewertung der bisherigen Erfolge des Programms „Justiz“. Das neue Programm „Justiz“ 2021–2027 wurde zwar bereits auf der Grundlage der Ergebnisse der Zwischenbewertung des Programms „Justiz“ 2014–2020 angenommen, dennoch bringt dieser erste Teil der Ex-post-Bewertung des Vorgängerprogramms einen Mehrwert, da er Aufschluss über mögliche Verbesserungen für die Umsetzungsphase des neuen Programms „Justiz“ gibt.

Der zweite Teil der Bewertung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, sobald alle abschließenden Daten vorliegen, zeitgleich mit der Zwischenbewertung des Nachfolgeprogramms „Justiz“

---

<sup>1</sup> ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013).

(2021–2027). In diesem zweiten Teil werden die langfristigen Auswirkungen und die Nachhaltigkeit der Wirkung des Programms „Justiz“ bewertet und gegebenenfalls Empfehlungen für den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027 ausgesprochen.

Dieser Bericht basiert auf den Ergebnissen der von der Europäischen Kommission ausgearbeiteten Bewertung<sup>3</sup> und wird durch eine externe Beurteilung<sup>4</sup> ergänzt.

## 1. Einleitung und Hintergrund

Das Programm „Justiz“ 2014–2020 wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet. Vor 2014 gab es drei Einzelprogramme – das Programm „Strafjustiz“, das Programm „Ziviljustiz“ und das Programm „Drogenprävention und -aufklärung“ –, die die gleichen Themenbereiche abdeckten wie das Programm „Justiz“.

Das **allgemeine Ziel** der Verordnung besteht darin,

- einen Beitrag zur Weiterentwicklung des auf gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen beruhenden europäischen Rechtsraums zu leisten, insbesondere durch die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen.

Die **spezifischen Ziele** sind:

- die Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen;
- die Unterstützung und Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung von Justizfachkräften (z. B. Richter, Staatsanwälte, Notare, Bedienstete im Strafvollzug und Rechtsanwälte) zu zivil- und strafrechtlichen Instrumenten der EU, Grundrechten, Rechtsethik und Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Schulung in fremdsprachlicher Rechtsterminologie, im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur;
- die Erleichterung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten sowie der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren;
- die Förderung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit und Kriminalprävention, sofern sie nicht vom Fonds für die innere Sicherheit zur finanziellen Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention, der Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements oder vom Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“<sup>5</sup> erfasst werden.

---

<sup>3</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Bericht über die Ex-post-Bewertung der Umsetzung des Programms „Justiz“ 2014–2020.

<sup>4</sup> Fondazione Giacomo Brodolini Srl SB und Ernst & Young, Ex-post evaluation of the justice programme 2014-2020 (Ex-post-Bewertung des Programms „Justiz“ 2014–2020), Abschlussbericht, August 2021.

<sup>5</sup> Weitere Informationen siehe [https://ec.europa.eu/home-affairs/financing/fundings/security-and-safeguarding-liberties/internal-security-fund-police\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/financing/fundings/security-and-safeguarding-liberties/internal-security-fund-police_en) und [https://ec.europa.eu/health/funding/programme/2014-2020\\_en](https://ec.europa.eu/health/funding/programme/2014-2020_en).

Das Programm wird von der Europäischen Kommission über eine direkte zentrale Verwaltung umgesetzt.

Geografisch steht das Programm „Justiz“ allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark und dem Vereinigten Königreich offen.<sup>6</sup> Neben den Mitgliedstaaten der EU konnten auch die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Vertragsstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation, die Bewerberländer, die potenziellen Bewerberländer und die Beitrittsländer an dem Programm teilnehmen, sofern sie mit der Union ein Abkommen schließen, in dem die Einzelheiten ihrer jeweiligen Teilnahme am Programm festgelegt sind. Albanien trat dem Programm „Justiz“ im Jahr 2017 bei und Montenegro im Jahr 2019.

## 2. Wichtigste Elemente und Umsetzung des Programms

Gemäß Artikel 6 der Verordnung wird aus dem Programm „Justiz“ **ein breites Spektrum von Tätigkeiten finanziert**, wie analytische Arbeiten, wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Sensibilisierung und Wissensverbreitung, Schulungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Unterstützung der Hauptakteure, d. h. europäische Netze, öffentliche und private Organisationen, die in der Regel nicht gewinnorientiert sind, nationale, regionale und lokale Behörden in den Mitgliedstaaten der EU sowie Organisationen der Zivilgesellschaft, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und internationale Organisationen, deren Tätigkeiten zu den spezifischen Zielen beitragen.

Zu den **Zielgruppen** (Gruppen, die entweder direkt aus der Teilnahme an den Justizprojektmaßnahmen oder indirekt aus der Umsetzung des Programms einen Nutzen ziehen können) gehören potenziell alle Bürgerinnen und Bürger der EU, da mit dem Programm das Ziel verfolgt wird, einen europäischen Rechtsraum aufzubauen, in dem alle Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte kennen und ausüben können.

Wie in der Verordnung vorgesehen, werden im Rahmen des Programms maßnahmenbezogene Finanzhilfen, Betriebskostenzuschüsse und Vergabeverfahren als wichtigste Finanzierungsmechanismen genutzt, um Projekte mit Bezug auf die damit verfolgten Zielsetzungen zu fördern.

### 2.1. Die spezifischen Ziele des Programms

- ***Spezifisches Ziel 1: Justizielle Zusammenarbeit***

Aus dem Programm werden Maßnahmen unterstützt, die zur wirksamen und kohärenten Anwendung des *Besitzstands der EU* im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen beitragen, auch durch die Einrichtung und/oder die Verbesserung der Datenerhebung und Statistiken über die Anwendung des *Besitzstands der EU*. Die geförderten Aktivitäten tragen, insbesondere bei grenzübergreifenden Streitigkeiten, auch zur Durchsetzung von Instrumenten und gerichtlichen Entscheidungen der EU bei. Aus dem Programm werden auch

---

<sup>6</sup> Das Programm „Justiz“ verfügt über Rechtsgrundlagen, die unter Titel III Teil V AEUV fallen. Daher gelten die Protokolle 21 und 22 zum Vertrag über die Europäische Union (EUV) und zum AEUV; Dänemark und das Vereinigte Königreich haben sich nie an dem Programm „Justiz“ beteiligt.

Projekte zur Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Justizfachkräften finanziert, um die operative Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauen in der EU zu stärken.

- ***Spezifisches Ziel 2: Justizielle Aus- und Fortbildung***

Aus dem Programm werden Projekte unterstützt, durch die die Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe in Bezug auf EU-Recht gefördert werden, einschließlich der Schulung in fremdsprachlicher Rechtsterminologie, im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur in der EU. Die justizielle Aus- und Fortbildung kann sich sowohl auf „grundlegende“ Kompetenzen wie Sprachkenntnisse und Terminologie als auch auf fachbezogene Themen wie Kenntnisse des EU-Rechts und die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen beziehen. Sie kann verschiedene Formen annehmen, z. B. Seminare, E-Learning, Austausch von Fachkräften, Ausarbeitung von Leitfäden für bewährte Verfahren und Austausch von Erfahrungen. Mit den finanzierten Tätigkeiten wird hauptsächlich die Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe und Justizbediensteten, aber auch anderer Vertreter der Justizberufe unterstützt. Schließlich wird auch die Entwicklung von Instrumenten für Anbieter von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gefördert. Dabei wird das letztendliche Ziel verfolgt, die korrekte Anwendung des EU-Rechts durch den Austausch bewährter Verfahren und die Vernetzung zu unterstützen.

- ***Spezifisches Ziel 3: Zugang zur Justiz***

Die in diesem Bereich finanzierten Maßnahmen haben das Ziel, den Bürgerinnen und Bürgern der EU im Falle eines Verstoßes gegen EU-Recht wirksame Rechtsbehelfe zu bieten, insbesondere wenn die nationalen Verfahren für die Bürger zu schwierig sind. Insbesondere wird mit dem Programm der Einsatz anderer Abhilfemaßnahmen und außergerichtlicher Rechtsbehelfe gefördert, die in der EU entwickelt wurden und die bei Streitigkeiten eine schnelle, effiziente und kostengünstigere Lösung bieten können und beispielsweise vom Europäischen Justizportal unterstützt werden. Mit den finanzierten Tätigkeiten wird auch das Ziel verfolgt, eine enge Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und Verwaltungseinrichtungen zu erreichen, die insbesondere für die Wirksamkeit bestimmter EU-Rechte von besonderer Bedeutung ist.

- ***Spezifisches Ziel 4: Drogenpräventionspolitik***

Im Bereich der Drogenpräventionspolitik werden aus dem Programm Initiativen gefördert, die auf die justizielle Zusammenarbeit und die Kriminalprävention ausgerichtet sind. Die wichtigsten Prioritäten bestehen darin, die praktische Anwendung der drogenbezogenen Forschung zu fördern, Organisationen der Zivilgesellschaft und wichtige Interessengruppen zu unterstützen und die Wissensbasis zu erweitern sowie innovative Methoden zu entwickeln, die sich mit dem Phänomen neuer psychoaktiver Substanzen befassen.

## **2.2. Haushaltsmittel**

Das ursprüngliche Gesamtbudget des Programms für den Zeitraum 2014–2020 belief sich auf **377 604 000 EUR**. Den Jahresarbeitsprogrammen zufolge waren für den Zeitraum zwischen 2014 und 2020 insgesamt 333 971 000 EUR vorgesehen.

Die nachstehenden Tabellen bieten einen Überblick über die Aufteilung der Haushaltsplanung auf die einzelnen Jahre und die spezifischen Ziele.

**Tabelle 1 Veranschlagte Haushaltsmittel pro Jahr**

Haushaltsjahr	Veranschlagter Betrag Jahresarbeitsprogramm in EUR	Jährliche Veränderung in %
2014	45 812 000 EUR	-
2015	48 051 000 EUR	4,9 %
2016	52 250 000 EUR	8,7 %
2017	52 631 000 EUR	0,7 %
2018	45 949 000 EUR	-12,7 %
2019	43 675 000 EUR	-4,9 %
2020	45 603 000 EUR	4,4 %
Insgesamt	333 971 000 EUR	

*Quelle: Jahresarbeitsprogramme 2014–2020.*

Der Gesamthaushalt stieg bis 2017 stetig an und erreichte einen Höchststand von 52 631 000 EUR. Von da an sank er, bis er ungefähr den Stand von 2014 erreichte. Die Haushaltsmittel wurden verringert, da die Mittel aus dem Programm „Justiz“ für das Katastrophenschutzverfahren (COM(2017) 772 final) umgewidmet wurden, und um eu-LISA mit den erforderlichen Finanzmitteln für die Entwicklung des Europäischen Strafregisterinformationssystems – Drittstaatsangehörige auszustatten.

**Tabelle 2 Veranschlagte Mittel pro spezifisches Ziel für den Zeitraum 2014–2020 (in EUR)**

Spezifisches Ziel	Maßnahmenbezogene Finanzhilfe	Betriebskostenzuschuss	Vergabeverfahren	Sonstiges	Veranschlagter Betrag (EUR)	Anteil an gesamt
Justizielle Zusammenarbeit	49 089 600 EUR	9 258 400 EUR	35 833 000 EUR	237 000,00 EUR	94 418 000 EUR	28,45 %
Zugang zur Justiz	48 454 400 EUR	14 473 170 EUR	36 436 430 EUR	-	99 364 000 EUR	29,94 %
Justizielle Aus- und Fortbildung	44 493 000 EUR	69 380 000 EUR	6 035 000 EUR	-	119 908 000 EUR	36,12 %
Drogen	16 781 000 EUR	-	3 500 000 EUR	-	20 281 000 EUR	6,11 %
<b>Insgesamt</b>	<b>158 818 000 EUR</b>	<b>93 111 570 EUR</b>	<b>818 044 30 EUR</b>	<b>237 000 EUR</b>	<b>333 971 000 EUR</b>	<b>100 %</b>

*Quelle: Jahresarbeitsprogramme 2014–2020.*

Die Aufteilung der Mittel auf die spezifischen Ziele zeigt, dass in jedem Jahr ein großer Teil der verfügbaren Finanzmittel auf das spezifische Ziel „justizielle Aus- und Fortbildung“ entfiel. Damit entspricht das Programm der im Anhang zur Rechtsgrundlage des Programms aufgeführten Aufteilung. Die justizielle Zusammenarbeit und der Zugang zur Justiz sind ebenfalls wichtige Eckpfeiler des Programms „Justiz“. Im Hinblick auf die Politik der Drogenprävention ist bei dem geringen Anteil der Haushaltsmittel zu berücksichtigen, dass der Schwerpunkt der Tätigkeiten in diesem Bereich vor allem auf der Ergänzung von Initiativen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit und der Kriminalprävention liegt. Darüber hinaus steht dieses spezifische Ziel in engem Zusammenhang mit anderen Unionsinstrumenten wie dem Fonds für die innere Sicherheit oder dem Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“.

### 2.3. Eingegangene Anträge und ausgewählte Projekte

In dem von den Jahresarbeitsprogrammen 2014–2020 abgedeckten Zeitraum wurden **118 Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen** veröffentlicht. Ein großer Teil der Projekte wurde **im Rahmen des spezifischen Ziels „Zugang zur Justiz für alle“ (JZUG)** finanziert.

Die nachstehenden Tabellen geben einen Überblick über die Aufteilung der Mittel und die Verteilung der im Rahmen von Projekten durchgeführten Tätigkeiten.

**Tabelle 3: Anzahl der finanzierten Projekte pro Jahr (maßnahmenbezogene Finanzhilfen und Betriebskostenzuschüsse)**

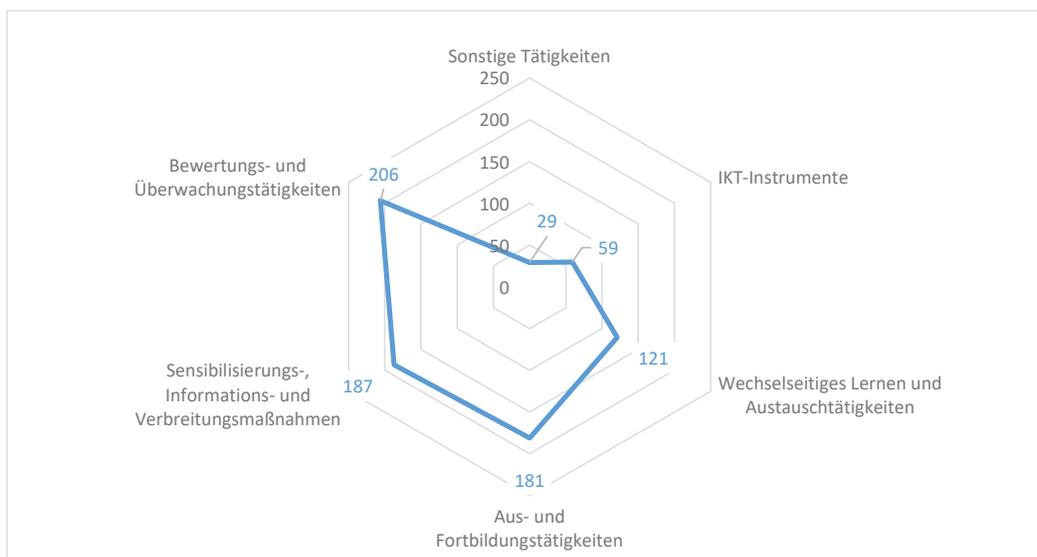
Spezifische Ziele	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
<i>Justizielle Zusammenarbeit</i>	28	16	29	29	25	16	19	<b>162</b>
<i>Justizielle Aus- und Fortbildung</i>	40	33	28	32	22	12	14	<b>181</b>
<i>Zugang zur Justiz</i>	37	32	32	30	25	22	16	<b>194</b>
<i>Drogen</i>	7	6	5	5	4	5	-	<b>32</b>
<b>Gesamt</b>	<b>112</b>	<b>87</b>	<b>94</b>	<b>96</b>	<b>76</b>	<b>55</b>	<b>49</b>	<b>569</b>

Quelle: Die Daten für 2014–2015 wurden der Zwischenbewertung des Programms „Justiz“ entnommen. Die für den Zeitraum 2016–2020 finanzierten Projekte wurden aus der Projektdatenbank abgerufen.

Insgesamt ging die Zahl der finanzierten Projekte während des Programmplanungszeitraums zurück und erreichte mit 49 Projekten im Jahr 2020 ihren Tiefpunkt. Dieser Rückgang spiegelt sich im Allgemeinen in den spezifischen Zielen wider, bei denen auch die Zahl der für eine Finanzierung ausgewählten Projekte insgesamt zurückgegangen ist.

Abbildung 1 zeigt die Verteilung der Tätigkeiten über den gesamten Programmplanungszeitraum, die mithilfe von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen und Betriebskostenzuschüssen durchgeführt werden.<sup>7</sup> Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Analyse- und Überwachungstätigkeiten waren zentrale Bestandteile der finanzierten Projekte.

**Abbildung 1 Arten von Tätigkeiten, die im Rahmen von aus dem Programm „Justiz“ (2014–2020) finanzierten Projekten (maßnahmenbezogene Finanzhilfen und Betriebskostenzuschüsse) durchgeführt wurden**



Während des gesamten Programmplanungszeitraums waren auch die Vergabeverfahren ein wichtiger Finanzierungsmechanismus. In den Jahresarbeitsprogrammen 2014–2020 wurden insgesamt 81,7 Mio. EUR für Vergabeverfahren bereitgestellt. Der größte Anteil der Haushaltsmittel für Vergabeverfahren wurde für das spezifische Ziel „justizielle Aus- und Fortbildung“ (36 %) bereitgestellt, gefolgt von dem spezifischen Ziel „Zugang zur Justiz“ (30 %).

<sup>7</sup> Bei der Erstellung der Übersicht wurden mehrere Tätigkeiten pro Projekt berücksichtigt.

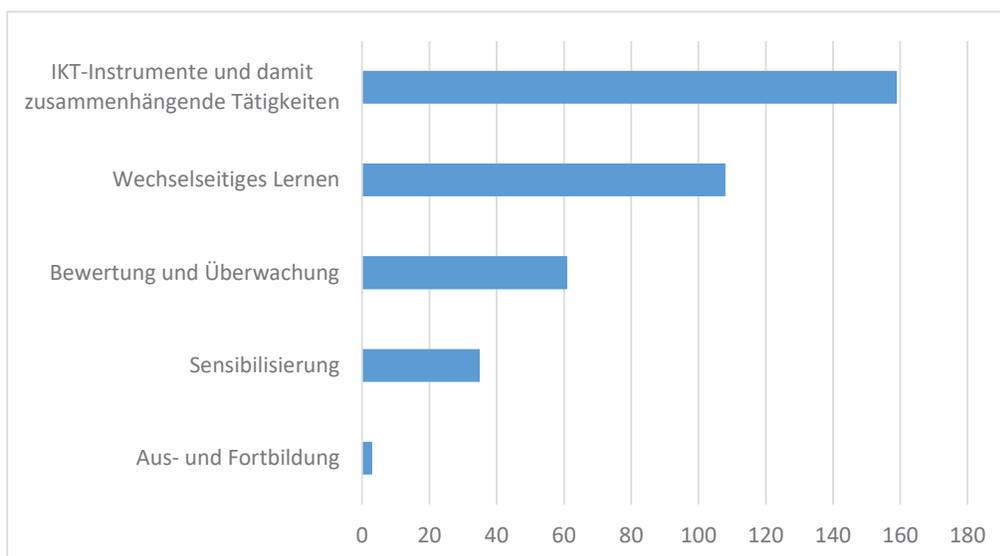
Für einen Überblick über die Arten von Tätigkeiten, die in den Jahren 2014, 2015 und 2016 aus dem Programm „Justiz“ finanziert wurden, siehe Ernst & Young Financial-Business Advisors, Interim Evaluation of the Justice Programme 2014-2020 (Zwischenbewertung des Programms „Justiz“ 2014–2020), Abschlussbericht, April 2018, S. 71–72.

**Tabelle 4 – Anzahl der unterzeichneten Aufträge pro Jahr**

Spezifische Ziele	2014	2015	2016	2017 <sup>8</sup>	2018 <sup>9</sup>	2019 <sup>10</sup>	2020
<b>JZUS</b>	32	36	22	26	40	24	21
<b>JBIL</b>	1	2	1	1	2	-	-
<b>JZUG</b>	28	23	19	31	32	45	28
<b>JDRO</b>	2	1	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>63</b>	<b>62</b>	<b>42</b>	<b>58</b>	<b>74</b>	<b>69</b>	<b>49</b>

Die meisten Aufträge im Zeitraum 2014–2020 wurden im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und anderer IT-bezogener Tätigkeiten vergeben (siehe Abbildung 2), gefolgt vom wechselseitigen Lernen.<sup>11</sup>

**Abbildung 2 Arten der Vergabeverfahren (2014–2020)**



Quelle: Analyse der von der GD JUST bereitgestellten Daten über die Vergabeverfahren.

<sup>8</sup> Im Jahr 2017 war ein Auftrag nicht mit einem spezifischen Ziel verbunden.

<sup>9</sup> Im Jahr 2018 waren zwei Aufträge nicht mit einem spezifischen Ziel verbunden.

<sup>10</sup> Im Jahr 2019 waren zwei Aufträge nicht mit einem spezifischen Ziel verbunden.

<sup>11</sup> Der Durchschnitt wird über die von der GD JUST vergebenen Aufträge berechnet, wobei die für 2014 und 2016 ermittelten Zahlen niedriger sind als diejenigen in der Zwischenbewertung.

## 2.4. Wichtigste Erfolge des Programms

Das für das Programm „Justiz“ 2014–2020 eingeführte System von Indikatoren hat sich als **angemessen erwiesen, um seine Erfolge zu messen.**

Mit einem programmübergreifenden Indikator werden die Fortschritte bei der Verwirklichung des allgemeinen Ziels, einen europäischen Rechtsraum zu schaffen, der auf gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen beruht, gemessen. Der Indikator ist definiert als die Gesamtzahl der Angehörigen der Rechtsberufe, die eine Aus- und Fortbildung erhalten. Dabei werden alle Tätigkeiten zur justiziellen Aus- und Fortbildung der EU berücksichtigt, nicht nur diejenigen im Rahmen des Programms „Justiz“. Die Zielvorgabe, die bis 2020 erreicht werden soll, lautet 700 000 Angehörige der Rechtsberufe, die eine Aus- und Fortbildung erhalten. Diese Zielvorgabe wurde bereits im Jahr 2017 erreicht, als 820 199 Angehörige der Rechtsberufe eine Aus- und Fortbildung erhalten hatten.

Im Allgemeinen **bilden die Indikatoren die Prioritäten** für jedes spezifische Ziel des Programms **angemessen ab und sind in Bezug auf ihren Ausgangswert messbar. Die durchgeführte Bewertung hat deutlich gezeigt, dass an mehreren Fronten bedeutende Fortschritte erzielt wurden.** Im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen beispielsweise hat die Zahl der ausgetauschten Informationen im Europäischen Strafregisterinformationssystem schon im Jahr 2019 das für 2020 gesetzte Ziel von 3 500 000 Austauschvorgängen übertroffen. In Bezug auf das spezifische Ziel „Zugang zur Justiz“ wurden beide Ziele für 2020 – die Anzahl der Treffer im Europäischen Justizportal und die Anzahl der Organisationen zur Opferbetreuung pro Mitgliedstaat – bereits erreicht oder überschritten.<sup>12</sup> Ein ähnlicher Erfolg wurde im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung verzeichnet, denn das Hauptziel der Strategie für die justizielle Aus- und Fortbildung 2011–2020<sup>13</sup>, zwischen 2011 und 2020 die Hälfte (d. h. 800 000) aller Angehörigen der Rechtsberufe auf dem Gebiet des EU-Rechts aus- und fortzubilden, wurde 2017 erreicht. Darüber hinaus trug das Programm dazu bei, das allgemeine Ziel der Strategie für die justizielle Aus- und Fortbildung zu erreichen, und zwar die Aus- und Fortbildung von jährlich mindestens 20 000 Angehörigen der Rechtsberufe mit EU-Mitteln zu fördern. Im Rahmen der Strategie für die justizielle Aus- und Fortbildung wurde das ursprüngliche jährliche Ziel des Programms „Justiz“ von 16 000 aus- und fortgebildeten Angehörigen der Rechtsberufe in den Jahren 2015 und 2017 erreicht, da eine spätere Kürzung der Mittel für Vergabeverfahren für die justizielle Aus- und Fortbildung zu einer verringerten Zahl der aus- und fortgebildeten Personen führte.

Einige der **ausgewählten Indikatoren lassen sich jedoch nur schwer messen.** Ein Beispiel hierfür ist der zweite Indikator für die justizielle Zusammenarbeit, der als die „durchschnittliche Dauer des Übergabeverfahrens nach einem Europäischen Haftbefehl“ definiert wird. Dieser

---

<sup>12</sup> Das Europäische Justizportal liefert Informationen zu Justizsystemen und verbessert und erleichtert den Zugang zur Justiz innerhalb der EU in 23 Sprachen. Weitere Informationen sind unter folgendem Link verfügbar: <https://e-justice.europa.eu/home>.

<sup>13</sup> COM(2011) 551 final.

Indikator, bei dem die Zielvorgaben nicht erreicht wurden, ist schwer zu messen, da er von **externen Faktoren** beeinflusst wird. Dazu gehören beispielsweise der unterschiedliche Grad der Umsetzung von EU-Richtlinien auf nationaler Ebene sowie der unterschiedliche Stand der Justizreformen in den Mitgliedstaaten der EU, die sich erheblich auf den Grad der Durchsetzung des *Besitzstands der EU* auswirken.<sup>14</sup> Ein weiteres Beispiel sind die Indikatoren im Zusammenhang mit der Politik der Drogenprävention. Bei beiden Indikatoren – die Anzahl der neuen erforschten psychoaktiven Substanzen und die Anzahl der Opioidkonsumenten in der Drogentherapie – wurde das Ziel nicht erreicht. Im Gegensatz zu den externen Faktoren, die sich auf das Übergabeverfahren nach einem Europäischen Haftbefehl auswirkten, wurden die Indikatoren für die Drogenpolitik stärker von makroökonomischen Bedingungen beeinflusst.

Aufgrund des Einflusses externer Faktoren ist es daher schwierig zu beurteilen, inwieweit das Programm dazu beigetragen hat, die durch ausgewählte Indikatoren gesetzten Ziele zu erreichen.

**Es gibt noch immer Raum für weitere Verbesserungen**, auch weil es derzeit keine einheitliche Zufriedenheitsumfrage gibt, um die Einschätzungen der Teilnehmer zu erfassen, die an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben. Für jedes Projekt wurde ein eigenes Bewertungssystem eingeführt. Seit 2021 werden jedoch im Rahmen des Programms Daten von den Begünstigten über die wahrgenommene Qualität der finanzierten Tätigkeiten auf kohärentere Weise erhoben.

## 2.5. Teilnehmer und Partnerschaften

Die Ergebnisse der Bewertung deuten klar darauf hin, dass im Rahmen des Programms „Justiz“ erfolgreich länderübergreifende Partnerschaften begründet werden. Der länderübergreifende Charakter des Programms ist ein zentraler Aspekt seines einzigartigen Mehrwerts, so die Reaktionen der Mitglieder des Ausschusses des Programms „Justiz“ der Mitgliedstaaten der EU.

Den Begünstigten zufolge hatten Partnerschaften, die durch Betriebskostenzuschüsse und maßnahmenbezogene Finanzhilfen im Rahmen des Programms „Justiz“ gegründet wurden, positive Auswirkungen auf das Leistungsvermögen der entsprechenden Organisation. Die Begünstigten berichten, dass sie die Kapazitäten ihrer Organisation erheblich steigern konnten, indem sie aus den im Rahmen des Programms finanzierten Netzwerken und Erfahrungen des wechselseitigen Lernens einen Nutzen ziehen konnten. Betriebskostenzuschüsse zur Förderung der Schaffung und Pflege von Netzwerken sind wesentliche Eckpfeiler, die die Akteure bei der Entwicklung der justiziellen Zusammenarbeit, des Zugangs zur Justiz und der justiziellen Aus- und Fortbildung unterstützen. Betriebskostenzuschüsse sind von zentraler Bedeutung, da sie den Rahmenpartnern die Möglichkeit bieten, ihre Tätigkeiten über einen Zeitraum von vier Jahren mit Unterstützung der Europäischen Kommission zu planen.

Die Netzwerke tragen zwar zum Transfer von Wissen und Kapazitäten zwischen den Mitgliedstaaten der EU bei, aber es ist klar, dass die **Mitgliedstaaten sich nicht in gleichem**

---

<sup>14</sup> Diese Hindernisse wurden in mehreren Projekten erwähnt und auch in den „Justiz-Scorecards“ aufgezeigt.

**Maße am Programm „Justiz“ beteiligt haben.** Mit Blick auf die **geografische Aufteilung der Mittel** zeigte sich, dass sich einige Mitgliedstaaten stärker an dem Programm beteiligten (z. B. Italien, Belgien, Spanien, Deutschland, die Niederlande und Frankreich), während die Nachfrage aus den Mitgliedstaaten, die der EU nach 2004 beigetreten sind, mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien geringer war. Etwa 22 % aller Begünstigten sind Netzwerke, die entweder in Italien oder in Belgien ansässig sind und Tätigkeiten durchführen, die sich auf die meisten Mitgliedstaaten der EU erstrecken.

### 3. Ergebnisse der Bewertung

Wie die Beurteilung zeigt, schneidet das Programm „Justiz“ im Hinblick auf die spezifischen Ziele gut ab, und zwar in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz, Komplementarität und Synergien, EU-Mehrwert, Gerechtigkeit und Möglichkeiten zur Vereinfachung. Verbesserungspotenzial besteht vor allem bei der geografischen Aufteilung der Programmmittel.

#### 3.1. Wirksamkeit

Mit Blick auf die Wirksamkeit<sup>15</sup> konnte das wichtigste Ergebnis der Zwischenbewertung im Rahmen der aktuellen Bewertung bestätigt werden. Mit den durch maßnahmenbezogene Finanzhilfen, Betriebskostenzuschüsse und Vergabeverfahren finanzierten Tätigkeiten **wurden die erwarteten Ergebnisse erreicht**. Das heißt, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verwendet wurden, um **Ergebnisse** zu erzielen, **die gut auf die allgemeinen und spezifischen Ziele des Programms abgestimmt sind**.

Die **programmspezifischen Indikatoren sind zwar für die Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der Programmziele geeignet**, doch könnte das derzeitige Überwachungssystem des Programms durch einen systematischeren und solideren Ansatz für die Datenerhebung verbessert werden. Die Kommission hat sich dieser Angelegenheit in ihrem Vorschlag für die Verordnung (EU) 2021/693 angenommen, die die Rechtsgrundlage für das Programm „Justiz“ 2021–2027 bildet. Infolgedessen wird im Programm „Justiz“ ab 2021 der Notwendigkeit Rechnung getragen, umfassendere Erkenntnisse über die Zielgruppen zu erhalten, denn dies wurde als potenzieller Bereich für Verbesserungen im Rahmen des Programms für den Zeitraum 2014–2020 ermittelt. Da der Anwendungsbereich des Programms breit gefächert ist, wird seine Wirksamkeit zudem von **internen und externen Faktoren** beeinflusst. Der wichtigste externe Faktor, der von den Begünstigten in den Befragungen genannt wurde, ist die COVID-19-Pandemie, die viele Begünstigte dazu zwang, die Durchführung ihres Projekts neu zu planen oder es abzubrechen. Doch auch die makroökonomischen Bedingungen, die Flüchtlingskrise und die Umsetzung des EU-Rechts durch die Mitgliedstaaten sind externe Faktoren, die die Wirksamkeit des Programms „Justiz“ beeinflusst haben. In Bezug auf die internen Faktoren ist der wichtigste Bereich für Verbesserungen das Antragsverfahren. Die

---

<sup>15</sup> **Wirksamkeit:** ob und inwieweit das Programm „Justiz“ sein allgemeines Ziel sowie seine vier spezifischen Ziele erreicht hat und welche Faktoren zu diesen Erfolgen beigetragen haben.

Beurteilung hat gezeigt, dass es erforderlich ist, den Antragstellern zusätzlich zu den bereits vorhandenen Materialien mehr Beratung und Unterstützung zu bieten. Dadurch könnte für gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den Antragstellern Sorge getragen und so der Pool an hochwertigen Vorschlägen erweitert werden. Dadurch würde die Wirksamkeit des Programms erhöht.

### 3.2. Effizienz

Auch in Sachen **Effizienz konnten bei dem Programm im Vergleich zu den Vorgängerprogrammen erhebliche Fortschritte erzielt werden.**<sup>16</sup> Die konsultierten **Interessengruppen haben die Kosteneffizienz des Programms wiederholt bestätigt.** Sowohl die Antragsteller als auch die Begünstigten betonten, dass die relativ hohen Kosten für die Ausarbeitung eines Vorschlags durch den noch höheren Nutzen der Teilnahme an dem Programm aufgewogen würden. Diese Feststellung steht im Einklang mit den positiven Rückmeldungen zur Straffung des Antragsverfahrens. Es gibt jedoch auch einige Aspekte, zu denen eher kritische Meinungen geäußert wurden. So gaben die Antragsteller wiederholt an, dass sie trotz sichtbarer Verbesserungen im Verwaltungszyklus Schwierigkeiten hatten, die Antragsanforderungen in der von der Europäischen Kommission vorgesehenen Frist zu erfüllen. Im Hinblick auf die Verwendung der verfügbaren Mittel durch die Projektbegünstigten wirkt sich die unzureichende Verwendung der Mittel auf Projektebene weiterhin negativ auf die Effizienz des Programms aus.

### 3.3. Relevanz

Die Bewertung ergab **eine sehr hohe Relevanz**<sup>17</sup> **für das Programm und dessen Maßnahmen.** Aus der Bewertung geht hervor, dass die **Projektziele und -tätigkeiten in Bezug auf die Anforderungen der Zielgruppen relevant sind.** Umgekehrt sind die **Gruppen, auf die das Programm ausgerichtet ist, für die Erreichung der spezifischen Ziele des Programms von Bedeutung.** Dies ist das Ergebnis der Struktur des Programms, die flexibel genug ist, um die Prioritäten an neue Anforderungen vor Ort anzupassen und sie zu ändern. Es wurden jedoch einige Bereiche für Verbesserungen ermittelt. Dazu gehört eine systematischere und offenere Zusammenarbeit mit den Interessengruppen, um die in den Jahresarbeitsprogrammen dargelegten Tätigkeiten und spezifischen Ziele besser auf die Anforderungen der Zielgruppen des Programms abzustimmen. Außerdem müssen die bestehenden und erfolgreichen Bemühungen fortgesetzt werden, um die Zielgruppe des Programms zu erweitern und mehr für das Programm relevante Akteure einzubeziehen. Insbesondere Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die Rechte von Opfern einsetzen, könnten noch aktiver unterstützt werden.

---

<sup>16</sup> **Effizienz:** ob und inwieweit die Kosten des Programms sich in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen befanden und welche Parameter/Faktoren zu diesen Ergebnissen beigetragen haben.

<sup>17</sup> **Relevanz:** ob und inwieweit das Programm „Justiz“ die Anforderungen und Probleme der in der Folgenabschätzung von 2011 und in der Rechtsgrundlage des Programms genannten Zielgruppen (sowie die sich abzeichnenden Anforderungen im Zusammenhang mit der Schaffung eines Europäischen Rechtsraums) berücksichtigt und ob seine Ziele für die Anforderungen und Probleme der Empfänger noch relevant sind.

### 3.4. Kohärenz, Komplementarität, Synergien

Diese Bewertung ergab, dass das Programm ein **gutes Maß an Kohärenz und Komplementarität mit anderen Instrumenten, Programmen und Maßnahmen der Union aufweist**. Es wird hervorgehoben, dass die Verschmelzung der Vorgängerprogramme im Programm „Justiz“ vor allem im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung zu einer erhöhten Kohärenz mit anderen EU-Initiativen geführt hat. Gleiches gilt für andere Aus- und Fortbildungsziele, da die Wahrscheinlichkeit von Redundanzen verringert wurde. Mit diesem Ergebnis werden die Ergebnisse der Zwischenbewertung bestätigt. **Die Komplementarität mit nationalen Projekten ist ebenfalls hoch**. Erreicht wurde dies durch die länderübergreifende Konzeption der im Rahmen des Programms „Justiz“ finanzierten Tätigkeiten, womit sichergestellt wird, dass nationale Tätigkeiten nicht die im Rahmen des Programms „Justiz“ finanzierten Tätigkeiten ersetzen oder diese erneut durchführen. **Das Programm steht auch im Einklang mit internationalen Verpflichtungen** wie der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. So ist beispielsweise das Ziel der Vereinten Nationen, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten, mit der Erreichung gerechter und integrativer Gesellschaften verbunden, die einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz, eine wirksame Rechtsstaatlichkeit sowie transparente und effektive Justizorgane bieten.

Das Programm trägt auch zur Harmonisierung des internationalen Privatrechts bei, da durch das Programm die Mitgliedschaft der Union in der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht finanziert wird.

Da jedoch Redundanzen möglich sind, sollten diese genau überwacht werden, um das hohe Maß an Komplementarität zu erhalten.

Schließlich haben die Begünstigten des Programms Synergien mit Projekten, die aus anderen Initiativen der Union finanziert werden, z. B. dem Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“, sowie mit anderen Projekten im Rahmen des Programms „Justiz“ identifiziert und maximiert. Der Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren zwischen den verschiedenen Begünstigten könnte jedoch verbessert werden. Es gibt also ungenutztes Potenzial für die Begünstigten, die Vernetzungsmöglichkeiten, die das Programm „Justiz“ bietet, zu nutzen und aktiv in den Dialog miteinander zu treten.

### 3.5. EU-Mehrwert

In der Beurteilung wird der **hohe EU-Mehrwert**<sup>18</sup> klar und deutlich belegt. Der EU-Mehrwert zeigt sich insbesondere in der Förderung länderübergreifender Projekte zur Behandlung grenzübergreifender Themen, vor allem im Bereich der **Aus- und Fortbildung und des Informationsaustauschs**. Ein hoher EU-Mehrwert entsteht auch durch die Bereitstellung von Fördermitteln zur Finanzierung von Tätigkeiten in Schwerpunktbereichen, die mangels politischen Willens nicht besonders hoch auf der Agenda der Mitgliedstaaten stehen. Darüber hinaus sind für einige Projekte (wie der Austausch von Fachkräften) naturgemäß gemeinsame Maßnahmen aller Mitgliedstaaten erforderlich. Daher könnten bei Einzelmaßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Umfang und die Reichweite nicht die gleichen Ergebnisse

---

<sup>18</sup> EU-Mehrwert: inwieweit die Auswirkungen der EU-Maßnahmen den Wert steigern, der sich allein aus Maßnahmen auf nationaler Ebene ergeben würde.

erzielt werden wie im Rahmen des Programms „Justiz“. Diese Feststellung wird durch die Ergebnisse der Erhebung unter den Mitgliedern des Ausschusses für das Programm „Justiz“ gestützt, die zeigen, dass die meisten Mitglieder der Ansicht sind, dass die im Rahmen des Programms „Justiz“ durchgeführten Tätigkeiten ohne Finanzmittel der Union nicht möglich wären.

Vor diesem Hintergrund hat die in der Zwischenbewertung des Programms gezogene Schlussfolgerung nach wie vor Gültigkeit: **Eine Beschränkung der Maßnahmen der EU würde sich negativ** auf die allgemeine Kapazität der nationalen und europäischen Akteure **auswirken**, die Themen in den vom Programm abgedeckten Bereichen zu behandeln oder die Arten von Tätigkeiten durchzuführen, die aus dem Programm finanziert werden.<sup>19</sup> Die wahrscheinlichsten Folge einer **Verringerung oder einer Rücknahme der Beteiligung der Union** im Rahmen des Programms „Justiz“ wären erhebliche Schwierigkeiten bei der Entwicklung länderübergreifender Projekte. Dies würde auch mit einer geringeren Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf das Verständnis und die Umsetzung des EU-Rechts einhergehen.

Dies würde zudem dazu führen, dass die Verabschiedung innovativer gesetzlicher Rahmenbedingungen und die Einführung innovativer Ansätze zur Behandlung der Anforderungen gefährdeter Gruppen und zur Entwicklung neuer Instrumente und Verfahren untergraben würden. Mit anderen Worten: Es wäre schwierig, Ziele zu erreichen, die mit einer unionsweiten Strategie in Einklang stehen.

### 3.6. Gerechtigkeit

Mit Blick auf die Gerechtigkeit<sup>20</sup> des Programms wird in der derzeitigen Bewertung die Feststellung aus der Zwischenbewertung wiederholt, dass die im Rahmen des Programms bereitgestellten Mittel und die Unterstützung nicht ausgewogen auf die verschiedenen Zielgruppen, die Mitgliedstaaten der EU und die Kategorien von Begünstigten aufgeteilt werden. Auf der Makroebene gibt es eine Diskrepanz zwischen hohen Antragsquoten aus Ländern wie Belgien, Italien, Spanien, Deutschland, den Niederlanden und Frankreich und vergleichsweise niedrigen Antragsquoten aus Ländern wie Lettland, Polen, Kroatien, der Slowakei und Zypern. Deshalb ist eine bessere geografische Verteilung der Ressourcen auf die teilnehmenden Länder ein Schwerpunktbereich für Verbesserungen. Auf der Mesoebene ergab die Bewertung, dass die **Zielgruppen des Programms insgesamt vielfältiger geworden sind und ein breites Spektrum von Angehörigen der Rechtsberufe umfassen**. Wie in der Rechtsgrundlage für das Programm „Justiz“ 2021–2027 hervorgehoben wird, ist es jedoch wichtig, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft stärker in die aus dem Programm finanzierten Maßnahmen zur Förderung der Rechte der Opfer einbezogen werden. Diese Feststellung deckt sich mit den niedrigen Antragsquoten in den genannten Ländern. Die Organisationen der Zivilgesellschaft aus unterrepräsentierten Ländern benötigen möglicherweise zusätzliche Unterstützung, da sie unter Umständen nicht über die notwendigen Kapazitäten verfügen, um einen Antrag auf Fördermittel aus dem Programm „Justiz“ zu stellen.

---

<sup>19</sup> Dieses Ergebnis wird auch durch die Rückmeldungen von fünf befragten Begünstigten bestätigt.

<sup>20</sup> Gerechtigkeit: ob und in welchem Umfang das Programm „Justiz“ die verfügbaren Ressourcen gerecht auf die Begünstigten in verschiedenen Mitgliedstaaten verteilt, die Anforderungen der Zielgruppen berücksichtigt und Gender Mainstreaming, die Rechte des Kindes und die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefördert hat.

Auf der Mikroebene würden robustere und systematischere Überwachungsdaten tiefere Einblicke in die Zusammensetzung der Zielgruppe ermöglichen. Erleichtert werden könnte dies durch die Erhebung von Daten, die u. a. nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselt sind. Die auf Projektebene gewonnenen Erkenntnisse könnten wiederum in die Programmplanung auf Makroebene einfließen, um die Wirkung der Finanzierung auf noch vielfältigere Interessengruppen auszudehnen. Dies gilt auch für Querschnittsthemen wie die Geschlechtergleichstellung, die Rechte des Kindes und die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Durch zuverlässigere Daten könnten daher die Bereiche einfacher ermittelt werden, in denen die Rechte von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen sowie von Menschen mit Behinderungen nicht so gut gefördert werden, wie es möglich wäre. **Die Förderung der Querschnittprioritäten Geschlechtergleichstellung, Rechte des Kindes und Rechte von Menschen mit Behinderungen ist im Rahmen des Programms „Justiz“ von großer Bedeutung und in seiner Rechtsgrundlage verankert.** Insbesondere die Grundsätze des Gender Mainstreaming und der Rechte des Kindes werden während des Verfahrens anhand der Qualität der Vorschläge bewertet. Diese Querschnittprioritäten gehören zwar zu den Grundpfeilern des Programms, allerdings hat die Bewertung ergeben, dass einige Antragsteller Schwierigkeiten haben, diese Konzepte zu verstehen. Dies hat zur Folge, dass das Potenzial einiger aus dem Programm finanzierte Projekte zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, der Rechte des Kindes und der Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht ausgeschöpft wird. Wenngleich alle Querschnittsthemen weiterer Aufmerksamkeit bedürfen, gibt es auch Unterschiede hinsichtlich des Ausmaßes, in dem sie auf Projektebene im Programm behandelt werden. Während der Geschlechtergleichstellung und den Rechten des Kindes in den finanzierten Projekten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, werden die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Projekten nicht so deutlich hervorgehoben. Daher ist es erforderlich, bessere Daten über die Zusammensetzung der Zielgruppen zu erheben und das Bewusstsein der Antragsteller in Bezug auf Querschnittsthemen wie Gender Mainstreaming, die Rechte des Kindes und die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schärfen.

### 3.7. Möglichkeiten zur Vereinfachung

Mit Blick auf die Möglichkeiten zur Vereinfachung<sup>21</sup> ist anzumerken, dass die Europäische Kommission im Programmplanungszeitraum 2014–2020 wichtige Änderungen in Bezug auf die Überprüfung, Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens beschlossen hat. **Das derzeitige Verwaltungsmodell wird zwar als angemessen erachtet** und die **Änderungen wurden von den Begünstigten des Projekts begrüßt**, aber die Begünstigten haben auch einige Problembereiche und Möglichkeiten für weitere Verbesserungen genannt.

Zu den Möglichkeiten zur Vereinfachung gehören einfachere Antrags- und ergebnisorientierte Berichtsverfahren, verbesserte Überwachungs- und Verwaltungsinstrumente zur **systematischeren Erfassung von Informationen über erzielte Outputs, Ergebnisse und erreichte Ziele** sowie Hilfe für Organisationen, die Schwierigkeiten haben, ausschließlich in englischer Sprache zu arbeiten. Es ist jedoch anzumerken, dass der Aufwand und die Komplexität von den Projektbegünstigten unterschiedlich wahrgenommen werden.

---

<sup>21</sup> **Möglichkeiten zur Vereinfachung:** ob und in welchem Umfang die Verwaltung des Programms „Justiz“ weiter vereinfacht werden könnte.

Organisationen mit größeren Kapazitäten und mehr Erfahrung bei der Antragstellung, Koordinierung und Teilnahme an Projekten berichten von einem viel einfacheren und reibungsloseren Ablauf als kleinere Organisationen und Antragsteller, die zum ersten Mal teilnehmen.

Schließlich gibt es trotz der Verbesserungen bei den **Überwachungs- und Verwaltungsinstrumenten** noch Verbesserungspotenzial, insbesondere wenn es darum geht, das Antragsportal an die Kategorien von Begünstigten anzupassen, die aus dem Programm unterstützt werden, oder Erstantragsteller und Begünstigte dabei zu unterstützen, sich mit dem Instrument vertraut zu machen, ohne Gefahr zu laufen, ihre Tätigkeiten zu verzögern.

#### **4. Schlussfolgerungen und weiteres Vorgehen**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Programm „Justiz“ ein einzigartiges Finanzinstrument im Bereich Justiz und Rechte in Europa ist. Dank seiner widerstandsfähigen Ausgestaltung ist es imstande, auf externe Schocks wie die COVID-19-Pandemie zu reagieren und Antworten auf neue Anforderungen und Problembereiche zu liefern. In diesem Bericht über den ersten Teil der Ex-post-Bewertung des Programms „Justiz“ 2014–2020 wird bestätigt, dass es zur Wahrung der Werte der EU wie Rechtsstaatlichkeit, Unabhängigkeit der Justiz und Effizienz des Justizsystems beiträgt. Aus dem Bericht geht auch hervor, dass das Programm eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung wirksamerer Justizsysteme einnimmt. Aus den Gesprächen mit den Interessengruppen geht eindeutig hervor, wie wichtig das Programm für den im Text erwähnten Zweck ist. Die langfristigen Auswirkungen sind zwar nicht bekannt, aber kurzfristige Ergebnisse beispielsweise im Hinblick auf den Austausch bewährter Verfahren und die Digitalisierung der Justizsysteme sind sichtbar. Das Programm 2014–2020 hat sich bereits als wichtiges Instrument zur Schaffung eines europäischen Rechtsraums erwiesen, der auf der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und gegenseitigem Vertrauen beruht. Dennoch gibt es noch Verbesserungsmöglichkeiten für künftige Programme „Justiz“, wie in diesem Bericht dargelegt wird:

- engere Ausrichtung des Zeitplans für den Antragszyklus an den Anforderungen der Interessengruppen,
- Einführung eines besseren Überwachungssystems, um systematischer Informationen über Outputs, Ergebnisse und Zielgruppen zu sammeln,
- gezielte Tätigkeiten, durch die für eine ausgewogenere geografische Aufteilung der Mittel auf die teilnehmenden Länder gesorgt wird,
- und schließlich die weitere Einbeziehung der ergebnisorientierten Berichterstattung und gezielte Initiativen zur Erleichterung des Antragsverfahrens für Antragsteller, die derzeit nicht über die Kapazitäten, das Fachwissen und die Erfahrung verfügen, um qualitativ hochwertige Vorschläge zu erarbeiten und Projekte auszuarbeiten, bei denen die zur

Verfügung stehenden Mittel vollständig ausgeschöpft werden; all dies könnte in Zukunft zu noch wirksameren, effizienteren, relevanteren, gerechteren und zugänglicheren Programmen „Justiz“ führen.

Im aktuellen Programm „Justiz“ ab 2021 wurden unter Berücksichtigung dieser Möglichkeiten bereits einige der ermittelten Punkte aufgegriffen, zum Beispiel durch die Einführung einer engmaschigeren Überwachung der Projektdaten, um einen besseren Einblick in die Outputs, Ergebnisse und Zielgruppen der Projekte zu erhalten.